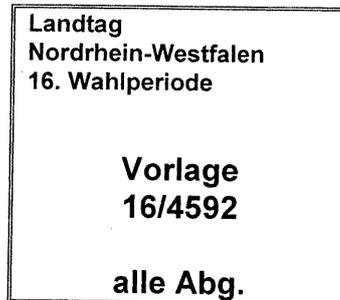




Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Hausanschrift
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster
Telefon
(0251) 505-0
Durchwahl
(0251) 505-250
Telefax
(0251) 505-253
e-mail: verfgh@ovg.nrw.de

Datum: 12. Dezember 2016

Geschäfts-Nr.: VerfGH 14/16
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem Organstreitverfahren

der Sauerländer Bürgerliste e. V.

gegen

den Landtag Nordrhein-Westfalen

wegen Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit und auf Gleichheit der Wahl durch Einführung einer 2,5-vom-Hundert-Sperrklausel für die Wahlen der Räte in den Gemeinden, der Bezirksvertretungen, der Kreistage und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr durch das Kommunalvertretungsstärkungsgesetz

- VerfGH 14/16 -

übersende ich als Anlage einen Abdruck der Antragsschrift vom 9. Dezember 2016 nebst Anlage, die am 10. Dezember 2016 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist. Das Verfahren wird unter dem o. g. Aktenzeichen geführt.

Gemäß § 18 Abs. 2 VerfGHG gebe ich Gelegenheit, bis zum 28. Februar 2017 zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Künftige Eingaben in dieser Sache bitte ich in 14 Exemplaren einzureichen.

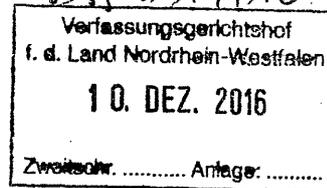
Dr. Brandts



Beglaubigt
Schmid, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Sauerländer Bürgerliste e.V.

59872 Meschede
Johannes-Stöcker-Straße 20



SBL, Johannes-Stöcker-Str. 20, 59872 Meschede

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

vorab per Fax 0251/505-253

Meschede, den 09.12.2016

**Verfassungsgerichtliches Organstreitverfahren gemäß § 44 Gesetz
über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW -)**

der
Sauerländer Bürgerliste e.V. 59872 Meschede, Johannes-Stöcker-Straße 20
– Antragstellerin –

gegen
den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen,
40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43
– Antragsgegner –

wegen
Einführung einer Sperrklausel in Artikel 78 der Landesverfassung und in § 33 des
Kommunalwahlgesetzes

Die Antragstellerin stellt gemäß § 44 VGHG NW den Antrag festzustellen:

Der Antragsgegner hat das Recht der Antragstellerin auf Chancengleichheit
als politische Partei aus Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), Art. 1 Abs. 1
der Landesverfassung (LV) und auf Gleichheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1
Satz 2 GG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 LV dadurch verletzt, dass er durch das Gesetz
zur vom 14. Juni 2016 (GV. NRW 2016, S. 442) in Art. 78 der Landes-
verfassung und in § 33 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) Parteien

oder Wählergruppen bei der Sitzuteilung unberücksichtigt lässt, die nicht mindestens einen Stimmanteil von 2,5% erreichen.

I.

Der Landtag hat am 10.06.2016 das "Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)" beschlossen. Es wurde am 30.06.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Ausgabe 19/2016, veröffentlicht.

Dadurch wurde Artikel 78 Absatz 1 der Landesverfassung wie folgt geändert:
„Die Räte in den Gemeinden, die Bezirksvertretungen, die Kreistage und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Räten der Gemeinden, den Bezirksvertretungen, den Kreistagen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 2,5 vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Gesetz bestimmt das Nähere.“

§ 33 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes wurde u.a. wie folgt geändert:
„Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 vom Hundert der Gesamtstimmzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.“

Gegen diese Gesetzesänderungen richtet sich der Antrag.

II.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine kommunale Wählervereinigung, die nur auf der Ebene des Hochsauerlandkreises tätig ist. Seit 2006 ist sie ohne Unterbrechung im Kreistag des Hochsauerlandkreises vertreten. Die Gründungsversammlung der die Wählervereinigung tragenden Vereins fand am 09.12.2006 statt; die Satzung ist als Anlage beigefügt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen. Gemäß § 9 der Vereinssatzung ist die Geschäftsführerin alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB

III.

Die vom Antragsgegner beschlossene Sperrklausel bewirkt eine Ungleichbehandlung hinsichtlich des Gewichtes der für einzelne Parteien und Wählergruppen abgegebenen Wählerstimmen. Stimmen für die Kandidaten einer Liste, die an der Sperrklausel scheitern, werden nicht berücksichtigt, weil dieser Liste kein Sitz zugeteilt wird, obwohl ihr rechnerisch ein Sitz oder mehrere Sitze zustünden. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Sperrklausel bereits bei der Stimmabgabe nachteilig auf kleinere Parteien und Wählergruppen auswirkt, weil viele Wählerinnen und Wähler wegen der vermeintlichen Chancenlosigkeit solcher Parteien und Wählergruppen davon absehen werden, für diese zu stimmen. Das schränkt die Chancengleichheit zusätzlich ein.

Hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit schließen wir uns den Stellungnahmen an, die in der gemeinsamen Sachverständigenanhörung des Hauptausschusses und des Ausschuss für Kommunalpolitik am 21.01.2016 im Landtag von den folgenden Sachverständigen vorgetragen wurden:

1. Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Universität Münster (Stellungnahme Nr. 16/3313)

"Vor diesem Hintergrund ist festzustellen: Die Einführung einer Sperrklausel von 2,5% für kommunale Vertretungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen erfüllt mit der vorliegenden Begründung nicht die Anforderungen, die in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung formuliert worden sind. Insbesondere werden Anhaltspunkte für eine drohende Funktionsstörung der kommunalen Vertretungskörperschaften nicht hinreichend belegt. An der rechtlichen Beurteilung ändert sich nichts durch die vorgesehene Regelung in der Landesverfassung, da der einschlägige Maßstab des Bundesverfassungsrechts auch insoweit Vorrang genießt. ...

Bei der in Aussicht genommenen Änderung der Landesverfassung ist als Rechtsmaßstab insbesondere das Grundgesetz als vorrangiges Bundesrecht zu würdigen. Bei der Sperrklausel handelt es sich um eine Einschränkung der Gleichheit der Wahl, die durch das Grundgesetz auch für die kommunale Ebene als Wahlrechtsgrundsatz vorgegeben ist (Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG). Eine solche Einschränkung ist nur zulässig, wenn für die jeweilige Vertretungskörperschaft in Hinblick auf ihre Aufgaben mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. ...

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung und des nachfolgenden Kommunalwahlrechts genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an die Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit in Bezug auf Kommunalvertretungen gestellt werden. Die Begründung ist von einer Grundhaltung getragen, nach der die Abbildung von Wahlerfolgen unterhalb der Fraktionsgröße letztlich irregulär erscheint. Neben den normativen Vorgaben verfehlt das Vorhaben damit auch den inneren Kern demokratischer Repräsentation im Kontext der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung, die keinesfalls ausschließlich auf „Regierungsbildung“ und arrivierte Parteien ausgerichtet ist."

2. Prof. Dr. Urs Kramer, Universität Passau (Stellungnahme Nr. 16/3325)

"Im Ergebnis ist die Einführung einer Sperrklausel für Kommunalwahlen durch einfaches Landesrecht unter Berücksichtigung der dargelegten Situation in Nordrhein-Westfalen nicht verfassungsgemäß möglich ...

An dieser Bewertung ändert sich auch dadurch nichts, dass die in Rede stehende Sperrklausel nicht durch ein einfaches Landes-, sondern durch ein verfassungsänderndes Gesetz geschaffen werden soll. Anders als vereinzelt angenommen,²⁴ ist auch eine verfassungsrechtliche Sperrklausel an denselben materiell-rechtlichen Maßstäben zu messen wie eine einfachgesetzliche. Diese Maßstäbe ergeben sich konkret zum einen aus der nordrheinwestfälischen Verfassung selbst (I.), zum anderen aus dem Grundgesetz (II.). ...

Im Ergebnis ist die Einführung einer Sperrklausel für Kommunalwahlen sowohl durch ein einfaches als auch durch ein verfassungsänderndes Gesetz an der durch das Demokratieprinzip der nordrhein-westfälischen Verfassung und das Homogenitätsgebot des Grundgesetzes gewährleisteten Wahlrechtsgleichheit zu messen. Der Eingriff in die Gleichheit der Wahl lässt sich dabei nur durch einen

sachlich zwingenden Grund – „hinterlegt“ mit Fakten, besonderen Vorfällen etc. – rechtfertigen, der im betreffenden Gesetzentwurf bislang lediglich behauptet bzw. spekulativ skizziert, aber nicht hinreichend belegt wird. Auf dieser Grundlage vermögen die derzeit in Nordrhein-Westfalen vorherrschenden Umstände die Einführung einer Sperrklausel nicht zu tragen. Bezeichnenderweise wird ein solcher Grund, soweit ersichtlich, bisher eben auch in keinem anderen Flächenstaat der Bundesrepublik Deutschland gesehen.“

3. Prof. Dr. J. Oebbecke, Universität Münster (Stellungnahme Nr. 16/3334)

„Der Versuch, dem strengen Maßstab des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG durch Aufnahme der Sperrklausel in die Verfassung auszuweichen, ist untauglich. ...

Der mit der Sperrklausel verbundene Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit kann nicht mit der Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Gemeinden und Kreise im Lande gerechtfertigt werden. ...

Dass die Ehrenamtlichkeit ohne Sperrklausel gefährdet wäre, ist nicht ersichtlich. Richtig ist, dass die Parteien Schwierigkeiten haben, genügend Kandidaten für die kommunalpolitischen Mandate zu gewinnen. Dabei handelt es sich aber um einen schon länger andauernden und Hand in Hand mit anderen Problemen (etwa Mitgliederschwund) gehenden Trend. Die Klage über die hohe zeitliche Belastung durch eine Ratstätigkeit in den Großstädten ist schon vor Jahrzehnten erhoben worden, als noch eine 5 %-Sperrklausel galt. Dass sich daran nach dem Wegfall der Sperrklauseln grundlegend etwas geändert hätte, ist nicht erkennbar. ...

Die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen ist trotz Konkurrenzdemokratie nicht gefährdet. Wäre das aber der Fall, wären nach dem Gesagten zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit zuerst die Möglichkeiten anderer Rechtsänderungen auszuschöpfen, bevor in die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition der Wähler eingegriffen wird. Der mit der Sperrklausel verbundene Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit wäre sonst nicht erforderlich und damit nicht gerechtfertigt. ...

Art. 28 GG stellt die Beachtung der dort normierten Vorgaben durch die Länder sicher. Schon nach der Intention dieser Bestimmung kann es nicht darauf ankommen, welchen Rang eine landesrechtliche Norm hat, die mit diesen Vorgaben unvereinbar ist. Erkennbar dienen verfassungsrechtliche Schranken für die Zulässigkeit von Sperrklauseln dem Schutz des aktiven Wahlrechts des Bürgers und dem Schutz kleinerer politischer Parteien und Wählergruppen. Dieses Schutzes sind beide gerade auch gegenüber mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossenen Regelungen bedürftig. ...

Soweit im Zusammenhang der aktuellen rechtspolitischen Debatte versucht worden ist, die Vereinbarkeit einer Sperrklausel in der Landesverfassung darzutun, sind diese Versuche nicht gelungen. Sie machen im besten Fall Vorschläge, wie man ein gegenüber dem bisher einhelligen Verständnis der umfassenden Bindung an die einheitlich verstandenen Vorgaben des Art. 28 GG abweichendes Auslegungsergebnis begründen könnte. Sie tun aber keineswegs dar, dass das bisherige Verständnis falsch oder auch nur dass ein anderes Verständnis – außer für die Promotoren des Gesetzentwurfs – vorzugswürdig wäre. ...

Die Sperrklausel ist darauf angelegt und dazu geeignet, neuen Teilnehmern am Wettbewerb um Wählerstimmen im kommunalen Bereich den Zugang zu den kommunalen Vertretungen zu erschweren. Neuen Gruppen, die am Anfang noch

nicht sehr viele Wählerstimmen gewinnen können, wird die Möglichkeit genommen, sich in der praktischen kommunalpolitischen Arbeit zu bewähren und damit auch ihre Wahlchancen zu verbessern. Dieser Effekt ist als solcher schädlich für die Erneuerungsfähigkeit der kommunalen Demokratie, er ist aber besonders gefährlich, weil die großen politischen Parteien nicht im besten Zustand sind; manche sprechen von einer Krise. Deutlich wird das an der Entwicklung der Wähler- und Mitgliederzahlen, aber auch an wachsenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung politischen Personals. Die Sperrklausel ist dazu angetan, den Anreiz für eigene Bemühungen zu Änderungen bei den großen politischen Parteien abzusenken, weil sie in vielen Fällen ohne zusätzliche politische Anstrengungen eine Erhöhung der Mandatszahlen zur Folge haben wird."

Wir verweisen außerdem auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 07.07.1999 im Verfahren VerfGH 14/98.

IV.

Die Ergebnisse der letzten beiden Neuwahlen des Kreistags lauteten wie folgt:

1) 30.08.2009:

58 BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER WAHL ZUR VERTRETUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 30. AUGUST 2009

Gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesezt- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) und § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV. NRW. 1112), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird das vom Wahlausschuss des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 3. September 2009 festgestellte Ergebnis der Wahl zur Vertretung des Hochsauerlandkreises öffentlich bekannt gemacht:

A	Wahlberechtigte insgesamt	222.009
B	Wähler insgesamt	128.068

Abgegebene Stimmen		
C	Ungültige Stimmen	2.382
D	Gültige Stimmen	125.686

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Parteien

1.	CDU	66.291 =	59,7 %
2.	SPD	31.813 =	25,3 %
3.	FDP	12.405 =	9,9 %
4.	GRÜNE	8.406 =	6,7 %
5.	DIE LINKE	3.866 =	3,1 %
6.	SBL/FW	2.905 =	2,3 %

(Quelle: Amtsblatt des HSK 13/2014, S. 90)

2) 25.05.2014

53 BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER KREISTAGSWAHL DES HOCHSAUERLAND-KREISES AM 26.05.2014

Gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird das vom Wahlausschuss des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 30. Mai 2014 festgestellte Ergebnis der Wahl zur Vertretung des Hochsauerlandkreises hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wahlberechtigte	218621
Wählerinnen	117300
Ungültige Stimmen	2652
Gültige Stimmen	114648

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

Partei, Wählergruppe Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
CDU	27	59985	52,32 %
SPD	0	31302	27,30 %
FDP	0	5895	5,14 %
GRÜNE	0	7826	6,83 %
DIE LINKE	0	3664	3,20 %
SBL/FW	0	3454	3,01 %
PIRATEN	0	2522	2,20 %
gesamt	27	114648	

(Quelle: Amtsblatt des HSK 8/2014, S. 62)

Aus den Wahlergebnissen wird deutlich, dass bei der letzten Kommunalwahl sowohl die Antragstellerin als auch "Die Linke" die nun vom Antragsgegner beschlossene 2,5%-Hürde nur knapp überschritten haben, die "Piraten" nicht. Bei der vorletzten Wahl lag der Stimmenanteil der Antragstellerin unter 2,5%. Es besteht also ein hohes Risiko, dass die Antragstellerin sowie die beiden genannten Parteien bei einer 2,5%-Sperrklausel nicht mehr im nächsten Kreistag des Hochsauerlandkreises vertreten sein werden.

Dies könnte für den Hochsauerlandkreis bedeuten, dass es dann im Kreistag keinerlei Opposition mehr gibt. Denn im Unterschied zu vielen anderen Kommunalparlamenten existiert in diesem Kreistag de facto eine "ganz ganz große Koalition" (GaGaGroKo) aus CDU, SPD, FDP und B90/Die Grünen. Bei fast allen strittigen Abstimmungen stimmen diese vier Fraktionen einheitlich ab. Einige wenige Beispiele aus der laufenden Wahlperiode:

- Besetzung der Ausschussvorsitze;
- Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans mit drastischen Reduzierungen der Zahl der in den drei Rettungswachen im östlichen Kreisgebiet vorgehaltenen Rettungstransportwagen;
- Besetzung der Gesundheits- und Pflegekonferenz (mit 46 Mitgliedern, ohne einen einzigen Vertreter der Opposition);
- Ablehnung des Antrags des Diözesancaritasverbandes auf 5.000 Euro Zuschuss für die Betreuung traumatisierter Flüchtlinge;
- Ablehnung einer Resolution an den Landrat, auf nächtliche Abschiebungen von Flüchtlingsfamilien mit Kindern zu verzichten;

- Vergabe der Schülertransportfahrten zu den kreiseigenen Förderschulen trotz extremer Mängel bei der Ausschreibung;
- Errichtung eines Anbaus für das Sauerlandmuseum, trotz extremer Mängel bei der Bauplanung;
- Ablehnung der Durchführung einer Elternbefragung, ob Bedarf für eine Gesamtschule besteht, obwohl im Hochsauerlandkreis noch keine einzige Gesamtschule besteht und alle anderen Kreise und kreisfreien Städte in NRW mindestens über zwei Gesamtschulen verfügen;
- Keine Abwertung des Bilanzwertes der ca. 5,8 Mio. vom Hochsauerlandkreis direkt und indirekt gehaltenen RWE-Aktien im Jahresabschluss 2015, obwohl der bilanzierte Kurswert am Jahresende 2015 pro Aktie ca. 18 Euro über dem tatsächlichen Kurswert lag und § 35 Abs. 5 GemHVO für solche Fälle eine Wertberichtigung zwingend vorschreibt.

Besonders eng ist die Zusammenarbeit zwischen den Kreistagsfraktionen der FDP und von B90/Die Grünen. Dies führte z.B. dazu, dass die Sitze in Gremien und Drittorganisationen untereinander aufgeteilt werden. Z.B. wurde vom Kreistag ein bisher noch nie durch irgendwelche Beiträge zum ÖPNV in Erscheinung getretenes FDP-Fraktionsmitglied in die Vertreterversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) gewählt wurde statt eines alternativ vorgeschlagenen Vorstandsmitglieds des Verkehrsclub Deutschlands (VCD), der ausgewiesener Experte für den ÖPNV ist.

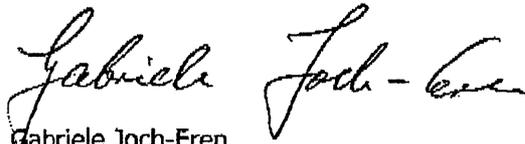
Für den Fall einer mündlichen Verhandlung beim Landesverfassungsgerichtshof beantragen wir, den Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktion "Die Linke",
Dietmar Schwalm, 59872 Meschede, Kreishaus, Steinstr. 27,
und das Kreistagsmitglied der "Piraten",
Daniel Wagner, ebenda,
beizuladen, damit diese ebenfalls Auskunft über die besondere Situation im Kreistag des Hochsauerlandkreises geben können.

V.

Die vom Antragsgegner in seiner Drucksache 16/9795 beim Verzicht auf eine Sperrklausel behauptete drohende „Zersplitterung“ und „Handlungs- und Funktionsunfähigkeit“ des Kommunalparlaments ist im Hochsauerlandkreis (wie auch in anderen Kommunalparlamenten) nicht feststellbar. Zwar mag es für die "GaGaGroko" im Hochsauerlandkreis unbequemer sein, wenn es im Kreistag überhaupt eine Opposition gibt. Dies gehört jedoch zu den Grundlagen eines demokratischen Systems. Es kam immer zu den notwendigen Entscheidungen, und alle Sitzungen des Kreistags in einem Kalenderjahr dauerten zusammen weniger 14 Stunden. Der Landrat kann sich - wie oben ausgeführt - auf eine sehr stabile Mehrheit stützen.

Trotzdem ist eine Opposition in einem demokratischen parlamentarischen System wichtig, damit die in § 26 Abs. 2 Satz 1 KrO NW ausdrücklich als Aufgabe des Kreistags genannte Überwachung des "Ablauf(s) der Verwaltungsangelegenheiten" überhaupt stattfindet und Missstände aufgedeckt werden können.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.



Gabriele Joch-Eren
(Geschäftsführerin der Sauerländer Bürgerliste e.V.)

Anlage: Satzung der Sauerländer Bürgerliste e.V. vom 09.12.2006

Satzung der Sauerländer Bürgerliste e.V.

- § 1 Sitz der Sauerländer Bürgerliste ist Meschede. Sie beantragt die Eintragung in das für ihren Sitz zuständige Vereinsregister.
- § 2 Die Sauerländer Bürgerliste vertritt ausschließlich kommunalpolitische Interessen und hat das Ziel, an der politischen Willensbildung im Hochsauerlandkreis und in den kreisangehörigen Kommunen mitzuwirken. Zu diesem Zweck beteiligt sie sich an Kommunalwahlen und unterstützt ihre Mitglieder, die dem Kreistag und/oder Gemeinde- und Stadträten sowie Bezirksausschüssen im Hochsauerlandkreis angehören.
Die Politik der Sauerländer Bürgerliste beruht auf folgenden Grundlagen: ökologisch, sozial, basisdemokratisch, bürgernah, unabhängig und transparent.
- § 3 Mitglieder der Sauerländer Bürgerliste müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sollen ihren Wohnsitz im Hochsauerlandkreis haben. Der Beitritt wird mündlich oder telefonisch oder schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag werden die politischen Grundlagen der Sauerländer Bürgerliste anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum nächsten Monatsende. Ein Ausschluß kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
- § 4 Die Sauerländer Bürgerliste finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 Euro pro Person und Jahr. Mitglieder können aufgrund ihrer finanziellen Situation einen mündlichen Antrag auf Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung stellen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 5 Bei der Sauerländer Bürgerliste kann jeder mitarbeiten. MitarbeiterInnen haben alle Mitwirkungsrechte.
- § 6 Die Organe der Sauerländer Bürgerliste sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung beschließt über: Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl zweier KassenprüferInnen, Beiträge und Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

durch Vorstandsbeschuß oder auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mündlich oder telefonisch oder schriftlich oder per E-Mail.

- § 8 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung wählen die Anwesenden eine(n) VersammlungsleiterIn. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahl. In gleicher Weise sind auch zwei KassenprüferInnen zu wählen, die dann jeweils vor der nächsten Jahreshauptversammlung die Kasse prüfen und in der Jahreshauptversammlung ggf. die Entlastung des/der Kassierers/in beantragen.
- § 9 Der Vorstand besteht aus dem/der GeschäftsführerIn, einem/einer Vorsitzenden/r, sowie dem/der KassiererIn. Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein von dem/der GeschäftsführerIn vertreten. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- § 10 Über die Jahreshauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- § 11 Die Bewerber für die Wahlvorschläge zur Kommunalwahl werden von den Mitgliedern in einer Nominationsversammlung gewählt. Dies erfolgt durch eine geheime Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Einladung zur Nominationsversammlung erfolgt mündlich, telefonisch oder per E-Mail, mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- § 12 Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Auflösung der Sauerländer Bürgerliste einer 2/3-Mehrheit der beschlußfähigen Jahreshauptversammlung. Die vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Sauerländer Bürgerliste fällt das Vermögen einer Organisation der Friedens- oder Ökologiebewegung oder einen sozial tätigen Institution zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 13 Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.12.2006 beschlossen und tritt sofort danach in Kraft.